

epflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, so daß nun diese Collegien oder die Propaganda die Pflicht des Unterhalts übernehmen (O. Mejer, *e titulo missionis apud catholicos*, Rom. 1848). Doch kommt der *titulus missionis* nicht bloß für eigentliche Missionsländer r Anwendung, sondern er ist auch vielfach r confessionell gemischte Gegenden und Länder, ie Köln, Trier, England, Irland und Nordamerika, durch päpstliches Indult gestattet. Initten dieser Entwicklung stehend hat das Tridentinum verordnet, daß jeder Cleriker für eine stimmte Kirche geweiht und zu den höheren Reihen keiner promovirt werden solle, der icht ein Beneficium habe. Nur dann, wenn i das Bedürfniß oder das Wohl der Kirche rische, dürfe der Bischof auch solche ordiniren, ren Unterhalt durch eigenes Vermögen oder eine Pension gesichert sei. Ueberhaupt sollten die Bischöfe nur bei Bedürfniß ordiniren. Jeder Cleriker lle einer Kirche adscribirt sein und sei zu usendiren, wenn er diese ohne Wissen des Bischofs rlasse (Sess. XXI, c. 2; XXIII, c. 16 De sk.). Jedenfalls sollte hierdurch ein Schritt zur lten Praxis zurückgethan und der *titulus beneficii* wieder an die erste Stelle gerückt werden. ür die *ordines minores* dagegen ist, seit sie ur Durchgangsstufen für die höheren Weihen worden sind, das Bedürfniß des Titels wegfallen, wie denn ein solcher mit wenigen Ausnahmen (Rom, Neapel) beim Minoriten oder andibalen der Tonsur nicht verlangt wird (R. Scherer I, 361).

2. Die Ordinationstitel im Einzelnen. Damit der Bischof im speciellen Falle uf den betreffenden Titel weihen könne, muß bei dem derselben gewissen rechtlichen Erfordernissen henüge geleistet sein. — a. Beim *titulus beneficii* muß das Beneficium ein bestimmtes, auf lebenszeit verliehenes und kirchliches sein. Aus diesen Gründen genügt nicht eine unständige Anstellung, eine Vicarie, Commende oder ein Annualbeneficium; ebenso nicht die Uebertragung iner Privatkapelle, die Anweisung auf Remuneration für bestimmte geistliche Verrichtungen. Des Weitern ist nöthig, daß der Ertrag des Beneficiums zum anständigen Lebensunterhalt inreicht. Die Höhe des Erforderlichen (s. d. Art. *congrua*) ist durch die Diöcesantage oder durch en Bischof zu bestimmen. Zu berechnen ist der Nettoertrag, nicht die Bruttoeinnahme; ob die Mehrexplicitäten in Abzug zu bringen sind, ist em Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Endich muß der Ordinand im thatsächlichen und mangelschten Besitz der Pfründe sein. Es genügt also nicht die Präsentation, Nomination der Wahl, sondern nöthig ist die bereits stattgehabe Besitzanweisung. Keine andere Person darf gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch uf das Beneficium erhoben haben. Will der

Inhaber des den Ordinationstitel bildenden Beneficiums später darauf resigniren, so kann der Bischof, soll anders die Resignation nicht ungültig sein, seine Einwilligung nur geben, wenn der Resignirende beim Verzicht ausdrücklich bemerkt, daß er auf dieses Beneficium als Titel geweiht sei, und wenn der Lebensunterhalt des Resignirenden auf andere Weise genügend gesichert ist (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). Ueber die weiteren Detailfragen vgl. Phillips I, 619 ff.; Hinschius I, 66 f.; Scherer I, 361 f. — b. Beim *titulus patrimonii* und *pensionis* werden wegen des leicht eintretenden Verlustes oder Unterganges beweglicher Güter Einkünfte aus beweglichem Vermögen nicht für genügend erachtet. Ebenso wenig gilt ein bloß persönlicher Erwerb aus einer für einen Cleriker erlaubten Beschäftigung (also auch nicht der *titulus litteraturae*). Nöthig ist vielmehr, daß die Erträgnisse aus einer dem zu Ordinirenden bereits gehörigen, unangefochtenen, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache fließen, oder daß eine auf Immobilien gelegte jährliche Rente bezogen wird. Diese Pension (vgl. d. Art.) muß von dauerndem Bestande sein. Ein bloß persönliches Forderungsrecht genügt nicht, selbst wenn hierfür eine Generalhypothek bestellt wurde, vielmehr muß ein Pfandrecht auf die Rente aus dem fremden Vermögen constituirt werden, welches der Besitzer ohne bischöfliche Erlaubniß nicht veräußern darf. Da aber heutzutage das Institut der Grundrente nicht mehr gebräuchlich ist, so begnügt man sich in der Praxis mit dem Nachweis gehörig sicher gestellter, verzinslicher Darlehensforderungen und namentlich mit der Hinterlegung öffentlicher Schuldobligationen. In beiden Fällen muß die Höhe des Ertrages der Synodaltage entsprechen oder der vom Bischof zu bestimmenden Summe gleichkommen. Meßstipendien werden beim Ansatze nicht in Betracht gezogen. Das den Titel bildende Vermögen oder die *pensio* darf ohne bischöfliche Erlaubniß nicht veräußert oder überhaupt, z. B. durch Verpfändung, belastet werden. Jedoch kann der Bischof die Erlaubniß zur Veräußerung geben, wenn der betreffende Cleriker ein Beneficium erhalten hat oder sonst genügenden bleibenden Unterhalt nachweisen kann (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). (Vgl. J. Ch. Stock, *De ordinat. ad tit. patrimonii et paupertatis commentatio*, Lips. 1755; A. G. Andreucci, *De patrimonii hypothecae generalis subjecti ad tit. ss. ordinum idoneitate* [Hierarchia II, diss. 4], Rom. 1766; Phillips I, 624 ff.; Hinschius I, 68 f.; Scherer I, 362 f.) — c. Betreffs des *titulus professionis* s. d. Art. Ordensprofeß n. 2. — d. Der *titulus mensae* wurde von besonderer Bedeutung für Deutschland und Oesterreich. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen, bei dem Bedürfniß nach vielen Geistlichen und bei vielfacher Anstellung solcher in der Kirchen- und Staatsverwaltung war es nicht möglich, in jedem ein-